

§ 1 Beitragssätze

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt
 1. für ordentliche Mitglieder
 - a) als Regelbeitrag 30 Euro,
 - b) als ermäßigter Beitrag 15 Euro,
 2. für Fördermitglieder,
 - a) die natürliche Personen sind, 100 Euro,
 - b) die juristische Personen oder Personengesellschaften sind, 200 Euro.
- (2) Beitragsfrei sind ordentliche Mitglieder, die gegenwärtig Teilnehmer der akademischen Programme oder gegenwärtig Mitarbeiter des RCC sind. Ebenfalls beitragsfrei sind Teilnehmer der akademischen Programme des RCC im Jahr des entsprechenden Abschlusses und im darauffolgenden Kalenderjahr.
- (3) Der ermäßigte Beitrag wird ordentlichen Mitgliedern gewährt, bei welchen die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit nicht vorliegen, die jedoch in Ausbildung oder arbeitslos sind.
- (4) Beitragsfreiheit und der ermäßigte Beitrag müssen beantragt und ein Nachweis beigebracht werden. Der Vorstand entscheidet über die Gewährung. Der Entfall der Voraussetzungen ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand kann in Härtefällen Beiträge stunden oder erlassen. Liegt der Härtefall nicht mehr vor, ist dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Mitglieder können freiwillig höhere Mitgliedsbeiträge leisten, als sie nach den vorstehenden Absätzen zu leisten verpflichtet sind.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Beiträge sind zum ersten Werktag im Januar des laufenden Jahres fällig. Bei unterjähriger erstmaliger Beitragspflicht ist der Beitrag sofort fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Jedes Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Frist für die SEPA-Vorabinformation beträgt einen Tag.